

F. 2001 — 2673

[C — 2001/00531]

31 MAI 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2000 relatif aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe E concernant les jeux de hasard

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2000 relatif aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe E concernant les jeux de hasard, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2000 relatif aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe E concernant les jeux de hasard.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ponza, le 31 mai 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2001 — 2673

[C — 2001/00531]

31 MEI 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2000 betreffende de modaliteiten van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse E aangaande de kansspelen

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2000 betreffende de modaliteiten van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse E aangaande de kansspelen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2000 betreffende de modaliteiten van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse E aangaande de kansspelen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Ponza, 31 mei 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DER JUSTIZ

22. DEZEMBER 2000 — Königlicher Erlass über die Modalitäten der Beantragung und die Form der E-Lizenz in Bezug auf die Glücksspiele

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, insbesondere des Artikels 53 Nr. 1 und 2;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für Glücksspiele vom 6. Dezember 2000;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. Dezember 2000;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass die Bestimmungen über die Liste der zugelassenen Glücksspiele und deren Betriebsregeln, die Regeln in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der Glücksspieleinrichtungen der Klassen II und III und die Modalitäten der Beantragung und die Form der B- und C-Lizenzen spätestens am 1. Januar 2001 in Kraft treten werden und dass es folglich absolut notwendig ist, gleichzeitig die Modalitäten der Beantragung und die Form der E-Lizenz zu bestimmen, damit die verschiedenen Anbieter in den Bereichen Verkauf, Vermietung, Leasing, Lieferung, Bereitstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Wartung, Reparatur und Ausrüstung von Glücksspielen ihre Tätigkeiten mit ausreichender Rechtssicherheit fortführen können;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 15. Dezember 2000, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Finanzen, Unseres Ministers der Wirtschaft, Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Volksgesundheit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der Antrag auf Erhalt einer E-Lizenz wird per Einschreiben beim Verwaltungssitz der Kommission für Glücksspiele, nachstehend "Kommission" genannt, eingereicht anhand eines Formulars, dessen Muster in Anlage I zu vorliegendem Erlass beigefügt ist. Dieses Formular wird auf einfachen Antrag des Antragstellers hin von der Kommission bereitgestellt.

Art. 2 - Der Antrag wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Empfang des in Artikel 1 erwähnten Einschreibens behandelt.

Der Beschluss der Kommission wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt.

Bei günstigem Beschluss wird dem Antragsteller eine E-Lizenz, deren Muster in Anlage II zu vorliegendem Erlass beigefügt ist, ausgestellt.

Art. 3 - Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses tätige Anbieter von Dienstleistungen, für die eine E-Lizenz erforderlich ist, dürfen diese Dienstleistungen weiter erbringen, bis die Kommission über ihre Anträge entschieden hat, unter der Bedingung, dass diese Anträge vollständig sind und innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eingereicht worden sind.

Wenn die Kommission über den Antrag entschieden hat:

a) verfügen Anbieter von Dienstleistungen ab dem Datum der Notifizierung über drei Monate, um die Dienstleistungen einzustellen, wenn die Lizenz verweigert worden ist,

b) verfügen Anbieter von Dienstleistungen ab dem Datum der Notifizierung der Erteilung der E-Lizenz über zwölf Monate, um die Dienstleistungen definitiv gemäß vorliegendem Erlass anzupassen.

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 5 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Wirtschaft, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Volksgesundheit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Anlage I

FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG DER E-LIZENZ

A) NATÜRLICHE PERSONENI. IDENTIFIZIERUNG

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Nummer des Nationalregisters:

Personenstand:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Land:

Adresse:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Wohnort:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Nummer der Eintragung im Handelsregister* und Eintragungsort:

Mehrwertsteuernummer*:

(*) Verfügen Sie noch nicht über eine Handelsregisternummer oder über eine Mehrwertsteuernummer, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Erteilung der Lizenz der Kommission mitteilen.

II. GERICHTLICHE VERGANGENHEIT

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

1. eine Erklärung, die von der Gemeinde / Stadt, in der Sie im Bevölkerungsregister eingetragen sind, ausgestellt wird, aus der hervorgeht, dass Sie die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen,
2. ein Auszug neueren Datums aus dem Strafregister (höchstens 3 Monate alt).

III. FINANZLAGE

1. Einkünfte

Bitte fügen Sie eine Kopie der Erklärung der Einkommensteuer der natürlichen Personen nebst Anlagen und des Steuerbescheids für die letzten drei Jahre bei (+ Anlage 2, wenn Sie selbständig sind).

Für den Zeitraum, den diese Unterlagen nicht decken (Zeitraum zwischen der letzten Steuererklärung und dem Antrag auf die E-Lizenz), müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- eine Kopie Ihrer Lohnzettel für diesen Zeitraum*,
- eine Übersicht Ihrer Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Gütern,

(Hierunter sind Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Gebrauch und Konzession von beweglichen Gütern und Einkünfte aus Leibrenten oder zeitweiligen Renten, die keine Pensionen sind, zu verstehen.)

- Haben Sie in diesem Zeitraum ein unbewegliches Gut verkauft, muss eine Kopie des Kaufvertrags beigefügt werden.

(*) Selbständige müssen eine Kopie ihrer Einkünfte für diesen Zeitraum beifügen.

2. Anleihen

Haben Sie eine oder mehrere Anleihen (mit oder ohne Hypothek) aufgenommen, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Name + Adresse der Einrichtung	Aufnahmedatum	Dauer	Betrag	Art des mit der Hypothek belasteten Guts + Betrag

3. Bürgschaftsleistung

Sind Sie oder ist Ihr Ehepartner oder eine der Personen, für die Sie finanziell verantwortlich sind, für einen Dritten als Bürge aufgetreten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Begünstigter (Name, Vorname, Adresse)	Betrag

4. Konten im Ausland

Haben Sie bei einem im Ausland gelegenen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut ein Konto eröffnet, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Name + Adresse des Instituts	Datum der Eröffnung des Kontos	Art des Kontos

5. Konkurs

Haben Sie einer Gesellschaft angehört, die in Konkurs geraten ist zu dem Zeitpunkt, wo Sie ihr angehörten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Name + Adresse der Gesellschaft	Datum der Konkursklärung	Funktion des Antragstellers in der Gesellschaft

B) JURISTISCHE PERSONENI. IDENTIFIZIERUNG

Bezeichnung:

Rechtsform:

Gründungsdatum:

Nummer des Nationalregisters:

Adresse des Gesellschaftssitzes:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Nummer der Eintragung im Handelsregister* und Eintragungsort:

Mehrwertsteuernummer*:

Name des geschäftsführenden Verwalters oder des Geschäftsführers:

Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Nationalregisters:

Adresse:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefonnummer:

(*) Verfügen Sie noch nicht über eine Handelsregisternummer oder über eine Mehrwertsteuernummer, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Erteilung der Lizenz der Kommission mitteilen.

II. GERICHTLICHE VERGANGENHEIT DER VERWALTER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

1. eine Erklärung, die von der Gemeinde / Stadt, in der die Verwalter und Geschäftsführer im Bevölkerungsregister eingetragen sind, ausgestellt wird, aus der hervorgeht, dass sie die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen,

2. ein Auszug neueren Datums aus dem Strafregister (höchstens 3 Monate alt).

III. FINANZLAGE

Bitte fügen Sie eine Kopie der Erklärung der Gesellschaftssteuer nebst Anlagen und des Steuerbescheids für die letzten drei Jahre bei.

IV. IDENTITÄT DER AKTIONÄRE

Die vollständige Identität aller Aktionäre und die Anzahl Aktien pro Aktionär müssen der Kommission mitgeteilt werden. (Siehe Punkt A. I. oder B. I.)

C) BETRIFFT SOWOHL NATÜRLICHE ALS AUCH JURISTISCHE PERSONEN

1. Bitte erbringen Sie den Nachweis, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um folgende Sicherheit zu bilden:

- eine Million Franken für Wartungs-, Reparatur- oder Ausrüstungsdienstleistungen in Bezug auf Glücksspiele,
- 500 000 Franken pro angefangene Gruppe von 50 Apparaten für alle anderen Tätigkeiten, die an die E-Lizenz gebunden sind.

2. Bitte geben Sie an, welche Dienstleistungen Sie erbringen möchten:

Die Dienstleistungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Dienstleistungen in den Bereichen Wartung, Reparatur oder Ausrüstung von Glücksspielen:

.....

- Dienstleistungen in den Bereichen Verkauf, Vermietung, Leasing, Lieferung, Bereitstellung, Einfuhr, Ausfuhr oder Herstellung von Glücksspielen:

.....

3. Bitte geben Sie die anderen Berufstätigkeiten an, die Sie neben den Tätigkeiten ausüben, für die eine E-Lizenz erforderlich ist:

.....

4. Bitte geben Sie die Apparate an, für die der Lizenzantrag gestellt wird und die im Ausland zugelassen worden sind, und fügen Sie die technischen Berichte der von den ausländischen Behörden zugelassenen Organe bei:

.....

Anmerkungen:

1. Falls der Platz nicht ausreicht, um die Fragen vollständig zu beantworten, müssen Sie dies ausdrücklich angeben und auf die Anlage verweisen, in der Sie die Antworten vervollständigt haben.

2. Sollten sich während der Behandlung des Antrags Änderungen ergeben, müssen sie so schnell wie möglich der Kommission mitgeteilt werden. Die Richtigkeit der Angaben muss gewährleistet werden.

3. Jede Änderung der Angaben nach Empfang der Lizenz muss so schnell wie möglich der Kommission mitgeteilt werden.

4. Jede vorsätzliche Mitteilung fehlerhafter Informationen hat die Verweigerung der Lizenz zur Folge.

Datum: Unterschrift:

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2000 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Anlage II

E-LIZENZ

Lizenznummer:
 Nummer der Eintragung im Handelsregister:
 ANGABEN ZUM LIZENZINHABER
 Name:
 Vorname(n):
 Geburtsdatum: Geburtsort:
 Staatsangehörigkeit:
 Nummer des Nationalregisters:
 Mehrwertsteuernummer:
 Bezeichnung der juristischen Person:
 Rechtsform:
 Gründungsdatum:
 Nummer des Nationalregisters:
 Mehrwertsteuernummer:
 Adresse des Gesellschaftssitzes:
 Straße: Nr.: Bfk:
 Postleitzahl: Gemeinde:
 Telefonnummer:
 Name des geschäftsführenden Verwalters oder des Geschäftsführers:
 Vorname(n):
 Geburtsdatum:Geburtsort:
 Staatsangehörigkeit:
 Nummer des Nationalregisters:
 Telefonnummer:
 ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN

VORLIEGENDE LIZENZ KANN NICHT ABGETRETEN WERDEN (Art. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler).

DATUM DER ERTEILUNG:

GÜLTIGKEITSDAUER:

UNTERSCHRIFT DES PRÄSIDENTEN DER KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2000 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 31 mai 2001.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 31 mei 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE